

Rödl & Partner

Stabilität wahren

UKRAINE



Stabilität wahren

„Deutschland ist in der Ukraine mit einer Vielzahl von Direktinvestitionen beteiligt und einer der wichtigsten Außenhandelspartner. Unternehmer und Unternehmen vor Ort stehen vor vielfältigen Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Ihre Position und die Stabilität ihres Investments zu wahren, ist nur eines unserer Ziele.“

Rödl & Partner

Wir in der Ukraine

Rödl & Partner ist seit 2003 in der Ukraine vertreten – heute mit 2 Standorten in Kiew und Charkiw – und kann damit auf fast 16 Jahre Erfahrung in den Bereichen der Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sowie der Wirtschaftsprüfung vor Ort zurückgreifen.

Als Ergebnis unserer unternehmerischen Denkweise, verfügen wir in der Ukraine über profunde Markt- und Fachkenntnisse, ein gründlich kultiviertes Netzwerk an zentralen (wirtschafts-)politischen Kontakten sowie ein fundiertes interkulturelles Know-how.

An beiden Standorten verfügt Rödl & Partner über ein Team von mehr als 60 ukrainischen und deutschen Rechtsanwälten, Steuerberatern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Meist mehrsprachig auf Ukrainisch, Russisch, Deutsch und Englisch betreuen wir dort die Mehrheit unserer Mandanten, vorwiegend international agierende Unternehmen, vor allem aus Europa und den USA.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die ukrainische Wirtschaft wächst seit 2016 kontinuierlich. Es sind viele positive Entwicklungen zu beobachten wie beispielsweise: Zuwachs von Exporten und Importen, Gründung neuer Unternehmen, Zunahme internationaler Investitionen, Erhöhung der Gehälter, Zuwachs an Arbeitsplätzen etc.

Dank der durgeführten Reformen, der Deregulierung und der Angleichung der Rechtsvorschriften an die internationalen Standards hat die Ukraine seine Position im Ranking der Weltbank „Doing Business“ in den letzten Jahren wesentlich verbessert. 2012 belegte die Ukraine Platz 140 von 190 Ländern, 2016 Platz 80, 2017 Platz 76 und im 2018 Platz 71 (im Vergleich: Deutschland auf Platz 24).

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gesellschaftsrecht

Das ukrainische Gesellschaftsrecht ist gut entwickelt und bietet sehr gute Rechtsgrundlagen für die Gründung von Gesellschaften und einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Ausländische Investoren kön-

nen in der Ukraine Gesellschaften gründen und haben dabei die gleichen Rechte wie ukrainische juristische und natürliche Personen.

Ausländischen Investoren stehen für ihre Projekte in der Ukraine grundsätzlich alle bekannten Rechtsformen (Personengesellschaften, GmbH, AG) zur Verfügung. In der Ukraine sind Personen- und Kapitalgesellschaften als Gesellschaftsformen möglich. Zu den Personengesellschaften zählen: die Vollgesellschaft (mit dt. OHG vergleichbar), Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung, Kommanditgesellschaft (mit dt. KG vergleichbar). Kapitalgesellschaften sind: die TOV (entspricht der deutschen GmbH) und AO (entspricht der deutschen AG). Personengesellschaften werden in der Ukraine sehr selten von Investoren als Rechtsform für die wirtschaftliche Tätigkeit gewählt. Die beliebteste Gesellschaftsform ist die TOV-Gesellschaft. Die Gründung und Registrierung ist unkompliziert und nimmt lediglich einige Werkzeuge in Anspruch. Ein wichtiger Vorteil ist zudem, dass kein Mindestkapital erforderlich ist. TOV darf man auch als Einmann-Gesellschaft gründen, es ist kein Aufsichtsrat erforderlich und es besteht keine Aufsicht durch staatliche Organe.

Im Juni 2018 ist ein neues Gesetz „über GmbH – Gesellschaften“ in Kraft getreten. Durch das Gesetz soll das Geschäftsklima in der Ukraine sowie die Bedingungen für die Gründung neuer Gesellschaften weiter verbessert und die Zuziehung der ausländischen Investitionen gefördert werden. Ebenso sollen bessere Bedingungen für die Aktivitäten schon bestehender Gesellschaften geschaffen werden. Die Verabschiedung des Gesetzes ist zu begrüßen, da die Modernisierung des GmbH-Rechts in der Ukraine sowie die Angleichung an die EU-Standards erforderlich waren.

Die Gründung und der Erwerb von ukrainischen Unternehmen, die sich vollständig im Besitz ausländischer Investoren befinden, die Gründung von Repräsentanzbüros und anderen Struktureinheiten ausländischer juristischer Personen ist in aller Regel mit nur ganz wenigen Ausnahmen zulässig.

Repräsentanzen sind keine juristischen Personen. Sie handeln ausschließlich im Namen und im Auftrag der ausländischen Muttergesellschaft und sind zum Zwecke der Marktbeobachtung und der Vorbereitung des Markteintritts gedacht.

Vertragsrecht

Bezüglich des Vertragsrechts, sind in der Ukraine nahezu alle gängigen Vertragstypen (Kauf-, Liefer-, Leasing-, Handelsvertreterverträge) bekannt. Sie entsprechen weitgehend den bekannten Schemata, allerdings sind außen- wirtschaftsrechtliche und landestypische Besonderheiten stets zu beachten, um nicht die Unwirksamkeit der Verträge zu riskieren. Schiedsklauseln sind möglich und zulässig.

Arbeitsrecht

Arbeitsverhältnisse werden in der Ukraine durch die Arbeitsgesetzgebung (insbesondere Arbeitskodex von 1971) sowie durch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossene Verträge geregelt.

Mit jedem Arbeitnehmer sind unbefristete, oder befristete Verträge in schriftlicher, oder in mündlicher Form abzuschließen. Nach dem ArbGB können die Vertragsparteien eine Probezeit für maximal 3 Monate vereinbaren. Ordentliche Kündigungsgründe sind in einem Katalog, vergleichbar mit dem KSchG, geregelt. Bei ordentlicher Kündigung ist in aller Regel eine Abfindung zu bezahlen.

Eine spezielle Form des individuellen Arbeitsvertrages ist der Arbeitskontrakt. Nur der Arbeitskontrakt kann besondere, vom Gesetz abweichende Bedingungen, enthalten. Die Arbeitskontrakte können und müssen nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, beispielsweise mit einem Geschäftsführer, abgeschlossen werden.

Ausländische Bürger dürfen in der Ukraine arbeiten und als Direktoren von in der Ukraine gegründeten Gesellschaften bestellt werden. Dafür benötigen sie eine Arbeitserlaubnis und – für Aufenthalte über 90 Tage – eine Aufenthaltserlaubnis.

Ausländische Führungskräfte müssen eine Arbeitserlaubnis für max. 1 Jahr, jedoch mit Verlängerungsoption, beantragen.

2017 ist ein Gesetz „Über die Änderungen in einigen Gesetzen der Ukraine zur Beseitigung von Hindernissen für die Anziehung von ausländischen Investitionen“ in Kraft getreten. Eines der Hauptziele ist es, das Verfahren für die Erteilung der Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer und Staatenlose sowie das Verfahren für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine zu verbessern und zu vereinfachen. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis kann bis zu 14 Arbeitstage in Anspruch nehmen und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis weitere 14 Werkstage.

Steuerrecht

Die gesetzliche Grundlage für die Besteuerung in der Ukraine ist das Steuergesetzbuch der Ukraine, das am 1.1.2011 in Kraft getreten ist.

Juristische Personen zahlen Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt seit 2014 18 Prozent. Das zu versteuernde Einkommen wird seit dem 1.1.2015 auf Basis des handelsrechtlichen Abschlusses unter Berücksichtigung von steuerrechtlichen Korrekturen ermittelt.

Bei der Auszahlung von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und manch anderen Einkünften ins Ausland ist der Quellensteuerabzug in Höhe von 15 Prozent zu beachten. Die Anwendung des reduzierten Quellensteuersatzes bzw. Befreiung von der Quellenbesteuerung in der Ukraine ist nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung möglich. Die Körperschaftsteuererklärung wird in der Regel auf Quartalsbasis abgegeben. Steuerliche Verluste können uneingeschränkt vorgetragen werden. Verlustrückträge sind nicht möglich.

Die ukrainische Mehrwertsteuer ist vergleichbar mit der deutschen Umsatzsteuer und stellt eine sog. Allphasen-Netto-Umsatzsteuer dar.

Mehrwertsteuer, die der Unternehmer selbst für Vorprodukte oder sonstige Produktionsprodukte entrichten musste, zieht er von der erhaltenen Mehrwertsteuer ab und führt somit nur die Differenz an den Fiskus ab.

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beträgt 20 Prozent. Der Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat. Wenn die bezahlte Mehrwertsteuer die erhaltene Mehrwertsteuer übersteigt, kann der Steuerpflichtige die Differenz (Vorsteuer) von der Steuerbehörde zurückerstattet bekommen, oder das Vorsteuerguthaben für die zukünftige Mehrwertsteuerverbindlichkeiten anrechnen lassen. In der Praxis war die Erstattung der Mehrwertsteuer in der Ukraine stets problematisch. Die Einführung des elektronischen Verwaltungssystems und des einheitlichen Registers der Mehrwertsteuererstattung, die in 2015 – 2016 passierte, sollte die Rückerstattung von Mehrwertsteuer viel leichter und transparenter machen.

Die Einkünfte von natürlichen Personen unterliegen der Einkommensteuer. Ab dem 1.1.2016 beträgt der pauschale Einkommensteuersatz für natürliche Personen 18 Prozent. Zusätzlich

unterliegen die Einkünfte von natürlichen Personen der 1,5 Prozent Militärsteuer, die in 2014 eingeführt wurde. Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber in Höhe von 22 Prozent geleistet.

UKRAINISCHE RECHNUNGSLEGUNG

Alle Unternehmen sowie Repräsentanzen in der Ukraine unterliegen der handelsrechtlichen Pflicht zur Rechnungslegung und Buchführung. Die ukrainischen Rechnungslegungsgrundsätze basieren auf IFRS, unterscheiden sich aber in einigen wesentlichen Bereichen von diesen. Es gibt auch eine Möglichkeit, und für einige Kategorien der Unternehmen (je nach Art der Rechtsform oder Aktivität) eine Pflicht, die IFRS zu verwenden. Es ist notwendig, den Jahresabschluss sowie Quartalsabschlüsse (mit der Ausnahme von Mikrounternehmen) zu erstellen und vorzulegen.

Die Repräsentanzen sind zur Vorlage der Finanzabschlüsse verpflichtet, dürfen aber die vereinfachte Form verwenden.

UKRAINISCHE BUCHFÜHRUNG

Alle in der Ukraine registrierten Unternehmen haben im Rahmen der gesetzlichen Buchführungspflicht ein Hauptbuch- sowie Buchungsjournal zu führen. Die Buchführung hat in ukrainischer Sprache und in Landeswährung (Hryvnia) zu erfolgen.

Es ist nicht erforderlich, dass die Bücher beim Unternehmen geführt und aufbewahrt werden. Ebenso kann das gesamte Rechnungswesen an Dritte ausgegliedert werden (Outsourcing). Outsourcing bietet sich vor allem für Betriebsstätten, Repräsentanzen und Unternehmen / Joint Ventures an, die nicht über entsprechende Ressourcen verfügen, oder ein externes Controlling bevorzugen.

Beim Outsourcing an Rödl & Partner können auch weitere Dienstleistungen wie Controlling und interne Revision mit einbezogen werden. In jedem Fall ist sichergestellt, dass alle Buchhaltungsunterlagen der ukrainischen Finanzverwaltung kurzfristig und vollständig zur Verfügung gestellt werden können.



Unsere Dienstleistungen

RECHTSBERATUNG

- Gesellschaftsrecht
- Joint Ventures
- M&A
- Due Diligence
- Verschmelzungen, Abspaltungen, Umwandlungen
- Gründung von Tochtergesellschaften, Repräsentanzen und Filialen
- Handels- und Vertriebsrecht, Zollrecht
- Franchising
- Public-Private-Partnership
- Konzessions- und Vergaberecht
- Gewerblicher Rechtsschutz: Patente, Marken, Urheberrecht, Know-how und Lizenzen
- Sonderwirtschaftszonen, Investitionsverträge
- Strategische Branchen, Auslandsinvestitionsrecht
- Arbeits- und Ausländerrecht, Mitarbeiterentsendungen
- Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Prozess- und Schiedsverfahrensrecht
- Wirtschaftsstrafrecht
- Insolvenzrecht und Liquidationen
- Wertpapier- und Kapitalmarktrecht, IPO
- Immobilien- und Baurecht, Produktionsansiedlungen (Greenfield / Brownfield), Umweltrecht
- Hypotheken- und Pfandrecht

STEUERRECHT, BANK- UND FINANZDIENST- LEISTUNGS- RECHT

- Gestaltende Steuerberatung
- Internationales Steuerrecht
- Steuerindizierte Projektgestaltungen
- Steuerliche Strukturberatung
- Optimierung von Unternehmens- und Konzernstrukturen
- Internationale Immobilienfonds
- Tax Due Diligence
- Steuerliche Beratung bei M&A-Transaktionen
- Steuerumwandlungsrecht
- Laufende Steuerberatung

- Steuerliche Beratung beim Immobilienerwerb und bei Finanzierungen sowie für Non-Profit-Organisationen
- Betriebsstättenbesteuerung
- Steuerverwaltungsverfahren und Steuerprozessrecht
- Beistand bei Betriebsprüfungen
- Verrechnungspreise

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Gesetzliche und freiwillige Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen bei Kapital und Personengesellschaften gemäß dem russischen (HB I) oder deutschen Recht sowie gemäß IFRS und US-GAAP (HB II)
- Gesetzliche und freiwillige Sonderprüfungen
- Financial Due Diligence
- Unternehmensbewertungen
- EDV-Prüfungen
- Begleitung der Einführung neuer Rechnungslegungssysteme
- Umstellung auf internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS und US-GAAP)

BUSINESS PROCESS OUTSOURCING EXTERNE RECHNUNGSLEGUNG

- Laufende Finanzbuchhaltung: Bilanzierung und Abschlüsse nach local GAAP, Reporting, Zahlungsverkehr, Dokumentenmanagement
- Lohnbuchhaltung: Personalverwaltung, Steuer- und Sozialversicherungserklärung, Kontrolle und Einschätzung der Mitarbeiterqualifikation
- Jahresabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards
- Sonderbilanzen, Zwischenbilanz, Konzernabschluss
- Interne Rechnungslegung
- Controlling und Management-Informationssysteme
- Laufendes internes Berichtswesen, Outsourcing von Funktionen der internen Revision
- Budgetplanung und -kontrolle, Finanzanalysen

MANAGEMENT CONSULTING

- HR-Services
- Recruiting Services
- Firmensitz mit Geschäftsadresse

Über uns

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

www.roedl.de/über-uns



Ihre Ansprechpartner

KLAUS KESSLER
Rechtsanwalt
Partner

RENATA KABAS-KOMORNICZAK
Certified Tax Consultant (Polen)
Geschäftsführende Partnerin

○
KIEW
Mykoly Pymonenka Straße 13
Gebäude 1B, Büro 31
04050 Kiew

T +380 44 586 2303
F +380 44 586 2304
M +49 173 9295 274
klaus.kessler@roedl.com

○
WARSCHAU
ul. Sienna 73
00-833 Warschau
Polen

T +48 22 6962 800
renata.kabas-komorniczak@roedl.com

○
CHARKIW
Plekhanivska Straße 63
61001 Charkiw

T +380 57 2544 891
F +380 57 2544 892
M +49 173 9295 274
klaus.kessler@roedl.com



Besuchen Sie uns!

www.roedl.de/ukraine